

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 16.07.2014

Der Ortsgemeinderat Gusenburg hat am 16.07.2014 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 30.05.2011 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. Streiche in § 2 Abs. 1 die Worte *Bau- und Planungsausschuss*.
Füge neu die Worte ein:
Ausschuss für Bauen, Planung und Dorfentwicklung.
2. Ersetze in § 4 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 die Zahl **2.500,00 €** durch die Zahl **5.000,00 €**.
3. Streiche § 5 und füge folgenden neuen § 5 ein:

§ 5 Beiräte

Die Ortsgemeinde Gusenburg bildet zur Erstellung, Pflege und dem Betrieb einer Internetseite einen Beirat „Internet“. Zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Windkraftanlagen, wird ein Beirat „Windkraftanlagen“ gebildet. Das Nähere über die Beiräte wird in einer Satzung geregelt.

4. In § 8 Abs. 2 wird das Wort **Arbeitskreises** durch das Wort **Beiräte** ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gusenburg, den 16.07.2014



Josef Barthen
Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.